

**Markthallen München (MHM);
Corona-Pandemie;
Finanzielle Erleichterung für Betriebe mit Freiflächen mit gastronomischer Nutzung auf dem Satzungsgebiet der Markthallen München aufgrund der coronabedingten Einschränkungen für gastronomische Betriebe im Sinne einer stadtweiten Gleichbehandlung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01856

Kurzübersicht zum Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.11.2020
Öffentliche Sitzung

Anlass	Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS); Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.06.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00499)
Inhalt	Darstellung der unterschiedlichen Situation für gastronomische Außenflächen auf öffentlich nutzbaren Flächen in städtischer Hand
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	bis zu 95.000,-- € aus dem städtischen Haushalt
Entscheidungsvorschlag	Beauftragung der MHM zu prüfen, wie im Sinne einer stadtweiten Gleichbehandlung die Erleichterungen für die Gastronomie auf öffentlichem Verkehrsgrund auf das Satzungsgebiet der MHM analog übertragen werden können.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Markthallen München; Corona-Pandemie

Ortsangabe	Viktualienmarkt, Stadtbezirk 1 - Altstadt-Lehel; Markt am Elisabethplatz (derzeit Interimsmarkt), Stadtbezirk 4 - Schwabing-West; Markt am Wiener Platz, Stadtbezirk 5 - Au-Haidhausen; Pasinger Viktualienmarkt, Stadtbezirk 21 - Pasing-Obermenzing; Großmarkthalle, Stadtbezirk 6 - Sendling; Schlacht- und Viehhof, Stadtbezirk 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt
-------------------	---

**Markthallen München (MHM);
Corona-Pandemie;
Finanzielle Erleichterungen für Betriebe mit Freiflächen mit gastronomischer Nutzung
auf dem Satzungsgebiet der Markthallen München aufgrund der coronabedingten
Einschränkungen für gastronomische Betriebe im Sinne einer stadtweiten
Gleichbehandlung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01856

Anlage:

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.06.2020

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.11.2020
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Die Corona-Pandemie stellt die Landeshauptstadt München insgesamt vor große Herausforderungen. Das Jahr 2020 wird immense Nachwirkungen auf sämtliche Bereiche des Stadtlebens haben. Durch den bundesweiten „Shutdown“ im Frühjahr (1. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)) sowie durch den derzeitigen „Wellenbrecher-Lockdown“ (8. BayIfSMV) wurde und wird im Bereich der Wirtschaft insbesondere der Gastronomiebetrieb sehr stark eingeschränkt.

Um die Gastronomie als wesentlichen Teil des Münchner Wirtschaftslebens sowie des Münchner Lebensgefühls nachhaltig zu unterstützen, hat die Vollversammlung des Münchner Stadtrats am 17.06.2020 eine Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) beschlossen (Anlage - Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00499). Mit der Satzungsänderung wurde für Freischankflächen, d.h. für Freiflächen mit gastronomischer Nutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund, im Zeitraum vom 15.03.2020 bis 31.12.2020 eine Gebührenhöhe von 0 € festgesetzt.

Da diese Änderung ausschließlich die Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund betrifft, sind Freiflächen zur gastronomischen Nutzung auf dem Satzungsgebiet der Markthallen München (MHM) nicht inkludiert. Dies führt dazu, dass Außenflächen gastronomischer Nutzung in der Landeshauptstadt München, obwohl jeweils in städtischer Hand, je nach Lage substantiell unterschiedlich behandelt werden. Am deutlichsten stellt sich die Situation am Viktualienmarkt dar: Während im Satzungsgebiet des festen Lebensmittelmarktes für die Gastronomie derzeit nur unter engen Rahmenbedingungen Stundungen oder Härtefallerlasse für Standmieten oder -gebühren gemäß Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss vom 19.05.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00356) vorgesehen sind, gelten rundherum und schon auf der anderen Straßenseite in der gastronomiestarken Innenstadt die auf 0 € festgesetzten Gebühren für Freischankflächen.

Diese Ungleichbehandlung benachteiligt die gastronomischen Betriebe mit Außenflächen auf dem Satzungsgebiet der Markthallen München (Viktualienmarkt, Elisabethmarkt, Markt am Wiener Platz, Pasinger Viktualienmarkt sowie Viehhof und Schlachthof- und Großmarktareal).

2. Übertragung auf das Satzungsgebiet

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Gebührensatzung) kennt keinen speziellen Gebührentatbestand zur Nutzung von gastronomischen Außenflächen. Deswegen ist eine Übertragung des Beschlusses der Vollversammlung des Münchner Stadtrats vom 17.06.2020 nicht 1:1 möglich.

Die Gebührenerhebung auf dem Satzungsgebiet der MHM orientiert sich grundsätzlich am Umsatz der Zuweisungsnehmer_innen oder ist über privatrechtliche Verträge mit gewerblichen Nutzer_innen geregelt (§ 3 Markthallen-Gebührensatzung). Eine Unterscheidung zwischen gastronomisch genutzten Außenflächen und anderweitig genutzten (Innen-)Flächen war aufgrund der historisch gewachsenen Systematik der Markthallen-Gebührensatzung bislang nicht angezeigt.

3. Gleichbehandlung von Außenflächen gastronomischer Nutzung auf dem Satzungsgebiet der MHM und auf öffentlichem Verkehrsgrund – Methodik

Um dennoch in diesem insbesondere für die Münchner Gastronomie wirtschaftlich schwierigen Jahr den gastronomischen Betrieben mit Außenflächen auf dem Satzungsgebiet der MHM eine Erleichterung analog zu ihren Mitbewerber_innen auf öffentlichem Verkehrsgrund zukommen zu lassen und so eine stadtweite Gleichbehandlung auf öffentlich zugänglichen Flächen in städtischer Hand zu gewährleisten, sollen die MHM dazu beauftragt werden, zu prüfen, wie die Regelungen des Stadtratsbeschlusses vom 17.06.2020 bei der Gebührenabrechnung für das Jahr 2020 entsprechend zu beachten und zu übertragen sind.

Da die Systematik der Markthallen-Gebührensatzung nicht mit den Regelungen der SoNuGebS hinsichtlich der Freischankflächen in Einklang gebracht werden kann, sollen die MHM ein Konzept entwickeln, das in der Höhe vergleichbare finanzielle Erleichterungen für die gastronomischen Betriebe im Satzungsgebiet der MHM wie für Betriebe mit Frei-

schankflächen beinhaltet.

Anhaltspunkt sollen die Gebühren pro Quadratmeter der SoNuGebS in der Fassung vom 25.06.2014, Anlage 1, 18 (gültig vom 01.01.2019 bis 15.03.2020) sein, also in der unmittelbar vor Corona gültigen SoNuGebS. Die MHM sollen deswegen beauftragt werden, eine Gebührenerleichterung zu entwickeln, die den Erleichterungen der Betriebe mit Freischankflächen für die Zeit vom 15.03.2020 bis zum 31.12.2020 faktisch entspricht.

Die Konzeption soll im Rahmen der Umsatzabrechnungen für das Jahr 2020 angewendet werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenschätzung

Aufgrund der speziellen Gebührensystematik der Markthallen-Gebührensatzung sind die genauen Kosten für die MHM durch die Erleichterungen pro Quadratmeter Außenfläche derzeit nur grob schätzweise darstellbar. Allerdings stellen die Außenflächen für gastronomische Nutzungen auf dem Satzungsgebiet der MHM nur einen geringen Teil der gesamten Nutzfläche dar.

Da den MHM durch diese Regelung Einnahmen entgehen, die im Wirtschaftsplan eingeplant sind und benötigt werden, und da die MHM nicht in der Lage sind, diesen Ausfall durch eigene Mittel zu decken, sollen die Mindereinnahmen dieser Maßnahme durch den Hoheitshaushalt ausgeglichen werden.

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem Referatsbudget erfolgen. Das Kommunalreferat wird die erforderlichen Mittel i.H.v. höchstens 95.000,00 € im Nachtrag 2021 beantragen. Der Mittelabruf erfolgt nur in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.

4.2 Unplanbarkeit und Unabweisbarkeit

Erst mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.06.2020 wurden die Gebühren für Freischankflächen in der SoNuGebS geändert, woraus sich nun der Bedarf für eine Änderung der Gebühren auf dem Gebiet der MHM ergeben hat. Aus Gleichbehandlungsgründen ist ein zeitnahes Aufgreifen der Änderungen angezeigt, damit dies noch in der Umsatzabrechnung für die Händler_innen für das Jahr 2020 berücksichtigt werden kann. Die Kosten sind daher unabweisbar und waren nicht planbar.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist erforderlich, damit für alle gastronomischen Freiflächen in der Stadt München eine Gleichbehandlung gesichert ist.

4.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksamer Kosten		95.000,-- in 2021	
davon:			
Transferzahlungen (Zeile 12)		95.000,-- in 2021	

5. Beteiligung anderer Referate

Die Sitzungsvorlage wurde der Kämmerei mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet und an das Kreisverwaltungsreferat zur Kenntnis gegeben. Eine Stellungnahme ist bis zum Zeitpunkt der Drucklegung nicht eingegangen. Sie wird bei Eingang nachgereicht.

6. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

7. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heike Kainz, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

8. Termine und Fristen

Eine fristgerechte Zuleitung gemäß Ziff. 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da sich weiterer Unterstützungsbedarf für die Gastronomie kurzfristig gezeigt hat und interne Abstimmungen sowie Abstimmungen mit den zu beteiligenden Referaten ausstanden.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, weil angesichts der Änderung der Gebührenhöhe in der SoNuGebS im Hinblick auf die Gebührenhöhe für das Satzungsgebiet der MHM und die Situation der Gastronomie in München kurzfristiger Anpassungsbedarf besteht.

9. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil der Antrag unmittelbare Wirkung entfaltet.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin wird Kenntnis genommen.
2. Die Markthallen München werden beauftragt, zu prüfen, wie im Sinne einer stadtweiten Gleichbehandlung die Erleichterungen für die Gastronomie auf öffentlichem Verkehrsgrund auf die Außenflächen gastronomischer Nutzung auf dem Satzungsgebiet der Markthallen München im Rahmen der Gebührenabrechnung für das Jahr 2020 analog übertragen werden können.
3. Mindereinnahmen der Markthallen München werden durch den Hoheitshaushalt ausgeglichen.
4. Das Kommunalreferat wird beauftragt, die zusätzlich erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 95.000,- € im Nachtrag 2021 zu beantragen.
5. Die voraussichtlich anfallenden Kosten sind aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.06.2020 und des sich in der Folge aus Gleichbehandlungsgründen ergebenden Änderungsbedarfs der Markthallen-Gebührensatzung unabweisbar und waren nicht planbar. Den Ausführungen zur Nichtplanbarkeit und Unabweisbarkeit wird zugestimmt.
6. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister-/in

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAll/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat – Markthallen München

Kommunalreferat

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
- II. An
die Markthallen München (3-fach)
das Kreisverwaltungsreferat
das Kommunalreferat - GL2
z.K.

Am _____